



Rechtliche Rahmenbedingungen

19.10.2024

Referent:

Horst Lienig

Steuerberater

Der rote Faden durch den Vortrag

1. Jahressteuergesetz 2024
2. SKR 42 – der neue Vereinskostenrahmen für DATEV-Anwender ab 2025
3. E-Rechnung – empfangsbereit ab 2025/ausstellen ab 2027
4. Elektronische Kassen
5. Dokumentationspflicht zur Nachhaltigkeit im Sport

Von wegen Bürokratieabbau



Näheres im Seminar am 31.01.2025 in Hannover

Frage eines Sportvereins:

Nach unserer Sportveranstaltung (Turnier) laden wir zur Abendveranstaltung ein. Dafür hat ein Sponsor uns mit einer Zuwendung von 2.500 € unterstützt. Müssen wir etwas beachten?

Es kommt drauf an



Selbstlosigkeit

§ 55 Nr. 1 AO

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Ideeller Bereich

Zweckbetrieb

~~Vermögensverwaltung~~

~~wirtschaftl. Geschäftsbetrieb~~

Der Sponsor zahlt einmalig einen Betrag von	2.500,00 €	
zuzüglich 19 % USt	<u>475,00 €</u>	475,00 €
Brutto	2.975,00 €	
Außerdem unentgeltlich 2 Fahrzeuge		
Ersparte Aufwendungen für 3 Tage (§ 14 AO)	600,00 €	
abzüglich 19 % USt	95,80 €	95,80 €

Umsatzsteuerbefreiung

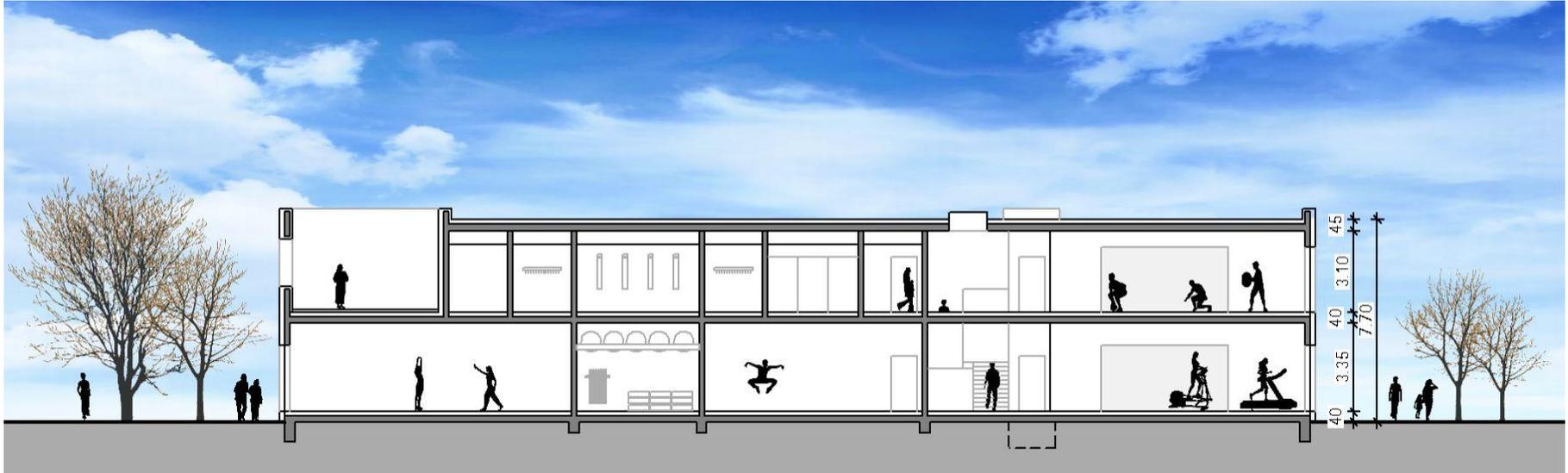
- Steuerfrei sind nach § 4 Nr. 22
 - a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,
 - b) andere kulturelle ~~und sportliche Veranstaltungen~~, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht;
 - c) die in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehenden sonstigen Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben;

Das wird nicht jedem gefallen

- Sind dann auch steuerfrei nach § 4 Nr. 22c UStG
 - die Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder und Nichtmitglieder?
- Wegfall des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG
 - beim Bau von Fitnessstudios, Tennishallen, Kletter- und Boulderanlagen etc.

Was geschieht mit Altanlagen?

- Gibt es eine Übergangsregelung?



Umsatzsteuerbefreiung

▪ Der SKV Insolvenza baut eine Sporthalle für netto	3.000.000,00 €
zzgl. 19 % USt	570.000,00 €
Baukosten brutto	3.570.000,00 €

Die Sporthalle soll zu 100 % an Mitglieder gegen ein Nutzungsentgelt überlassen werden.

- Da die Einnahmen ab Beschluss des Gesetzes (wahrscheinlich 2025) umsatzsteuerfrei sind, gibt es auch keine Vorsteuererstattung. 570.000,00 € müssen fremdfinanziert werden.

Auch Altfälle sind davon betroffen

- Der SKV Insolvenza hat die Sporthalle 2023 gebaut und 570.000 € Vorsteuer vom Finanzamt erhalten, da er glaubhaft versicherte, die Sporthalle zu 100 % entgeltlich an Mitglieder zu vermieten. Ab Fertigstellung im Januar 2024 wurden folgende Einnahmen erzielt:

570.000 €

210.000 €
366.000 €

Förderung wohngemeinnütziger Zwecke

§ 52 Abs. 2 Nr. 27 AO

- Vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen i. S. von § 53 AO

Ort der sonstigen Leistung

§ 3a Abs. 3 UStG

- Kulturelle, künstlerische, sportliche Leistungen per Streaming.

Umsatzsteuerfrei Aus- und Fortbildung

§ 4 Nr. 21 UStG

- Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder berufsbildende Einrichtungen

Umsatzsteuerfrei Leistungen von Sportvereinen

§ 4 Nr. 22c UStG

- Konsequenz → kein Vorsteuerabzug

kommt nicht

Vorsteuerabzug

§ 15 UStG

- Ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 UStG

Kleinunternehmer

- Vorjahresumsatz 25.000 € (22.500 €) – laufendes Jahr 100.000 € (50.000 €)

Steuerlich unschädliche Betätigungen

§ 58 Nr. 11 AO

- eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt.“

Rücklagen und Vermögensbildung

§ 62 AO

- wird aufgehoben

Zeitnahe Mittelverwendung

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO

- spätestens in den kommenden zwei Jahren wird aufgehoben

Steuerlich unschädliche Betätigungen

§ 58 Nr. 3 AO

- „eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet

Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

§ 63 Abs. 4 AO

- Fristsetzung durch Finanzamt zur Verwendung der Mittel wird aufgehoben

Kontenklasse	Kontenart				
	Bestandskonten				
0	Anlagevermögen				
1	Umlaufvermögen				
2	Eigenkapital				
3	Fremkapital				
	Ertrags- und Aufwandskonten	IB	VV	ZB	WG
4	Betriebliche Erträge	1	2	3	4
5	Betriebliche Aufwendungen	1	2	3	4
6	Betriebliche Aufwendungen	1	2	3	4
7	Weitere Erträge und Aufwendungen	1	2	3	4
	Sonstige Konten				
8	frei				
9	Vortragskonten, statistische Konten				
10000 - 69999	Debitoren				
70000 - 99999	Kreditoren				

2. Allgemeines zum Branchenpaket 2.4 Lösung ohne Kostenrechnung classic

4 Sphären & erweiterbar

(Bsp. mehrere Zweckbetriebe)



Optional erweiterbare Sphärengliederung für den Zweckbetrieb und den Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Bilanz – Vermögensübersicht bei EÜR

AKTIVA

Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. Grundstücke und Bauten
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

II. Umlaufvermögen

Kassenbestand, Bankguthaben

III. Aktive Rechnungsabgrenzung (nicht bei EÜR)

PASSIVA

A Eigenkapital Vereine

I. Nutzungsgebundenes Kapital

II. Gewinnrücklagen

1. Gebunde Rücklagen
2. Freie Rücklagen

III. Jahresergebnis

1. ergebnisvortrag

IV. Rückstellungen (nicht bei EÜR)

V. Verbindlichkeiten (nicht bei EÜR)

VI. Passive Rechnungsabgrenzung (nicht bei EÜR)

Gewinn- und Verlustrechnung / Einnahmen-Ausgabenrechnung

Einnahmen

Ausgaben

1. Materialausgaben
2. Personalkosten
3. Raumkosten
4. Steuern, Versicherungen und Beiträge
5. Fahrzeugkosten
6. Werbe- und Reisekosten
7. Kosten der Warenabgabe
8. Instandhaltung und Werkzeuge
9. Abschreibungen
10. Verschiedene Ausgaben
11. Vorsteuer
12. Umsatzsteuer-Zahlung
13. Jahresergebnis

Ergebnisverwendungsrechnung

1. Jahresergebnis
2. Erhöhung des nutzungsgebundenen Kapitals
3. Einstellungen in gebundene Rücklage
4. Einstellungen in freie Rücklagen
5. Ergebnisvortrag

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.01.2023

Musterverein e.V., Vereinstadt

IDEELLER BEREICH

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. EINNAHMEN			
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen	39.250,00		11.500,00
2. Einnahmen aus Spenden	6.700,00		6.700,00
3. Einnahmen aus Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen	5.362,00		250,00
4. Neutrale Einnahmen	<u>36.050,00</u>		<u>332.400,00</u>
		87.362,00	350.850,00
		<u>87.362,00</u>	<u>350.850,00</u>
SUMME EINNAHMEN			
B. AUSGABEN			
1. Materialausgaben			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren		1.238,45	0,00
2. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter		7.621,50	35.250,00

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG - Sphärenübersicht vom 01.01.2023 bis 31.01.2023

Musterverein e.V., Vereinstadt

	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetriebe	Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	Gesamtsicht bis
	31.01.2023 EUR	31.01.2023 EUR	31.01.2023 EUR	31.01.2023 EUR	31.01.2023 EUR
A. EINNAHMEN					
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen	39.250,00	0,00	0,00	0,00	39.250,00
2. Einnahmen aus Spenden	6.700,00	0,00	0,00	0,00	6.700,00
3. Einnahmen aus Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen	5.362,00	0,00	0,00	0,00	5.362,00
4. Einnahmen	0,00	4.672,90	10.280,37	12.562,86	27.516,13
5. Neutrale Einnahmen	36.050,00	420,00	0,00	0,00	36.470,00
6. Umsatzsteuer	0,00	327,10	719,63	2.386,96	3.433,69
7. Umsatzsteuer-Erstattungen	0,00	327,10-	1.180,37	486,96-	366,31
	<u>87.362,00</u>	<u>5.092,90</u>	<u>12.180,37</u>	<u>14.462,86</u>	<u>119.098,13</u>
SUMME EINNAHMEN	87.362,00	5.092,90	12.180,37	14.462,86	119.098,13
B. AUSGABEN					
1. Materialausgaben					
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	1.238,45	627,30	3.516,24	441,92	5.823,91
Übertrag	<u>86.123,55</u>	<u>4.465,60</u>	<u>8.664,13</u>	<u>14.020,94</u>	<u>113.274,22</u>

So sieht der Jahresabschluss nach dem SKR 42 aus

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG - Sphärenübersicht vom 01.01.2023 bis 31.01.2023

Musterverein e.V., Vereinstadt

	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetriebe	Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	Gesamtsicht bis
	31.01.2023 EUR	31.01.2023 EUR	31.01.2023 EUR	31.01.2023 EUR	31.01.2023 EUR
Übertrag	69.802,80	4.487,97-	43.003,18-	4.315,88	26.627,53
10. Vorsteuer	0,00	846,73	8.725,77	596,62	10.169,12
Summe Ausgaben	17.559,20	10.427,60	63.909,32	10.743,60	102.639,72
SUMME AUSGABEN	17.559,20	10.427,60	63.909,32	10.743,60	102.639,72
C. JAHRESERGEBNIS	69.802,80	5.334,70-	51.728,95-	3.719,26	16.458,41
D. STEUERLICHE KORREKTUREN					
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	3.719,26	3.719,26
E. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG	0,00	0,00	0,00	3.719,26	3.719,26

Definition der E-Rechnung

- Eine E-Rechnung liegt nur vor, wenn sie einem strukturierten elektronischem Format entspricht.

Verpflichtung zur Rechnungstellung

- Grundsätzlich ist der leistende Unternehmer zur Rechnungstellung verpflichtet.

Inländischer Unternehmer und B2B

- E-Rechnungspflicht setzt Umsätze zwischen inländischen Unternehmern voraus.

Zulässige Formate - Lesbarkeit

- Datei muss maschinenlesbar sei → XML-Format oder ZUGFeRD

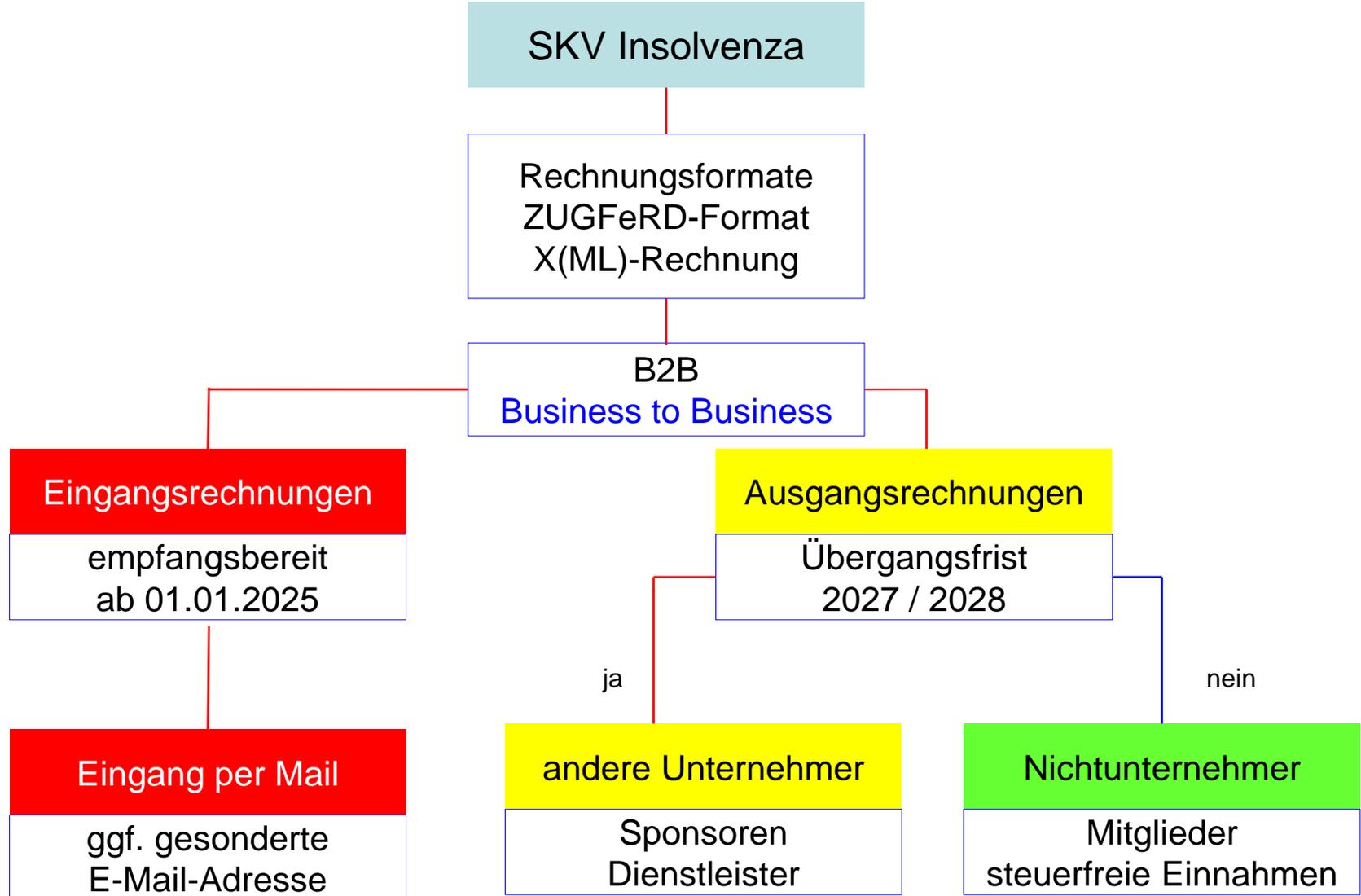
Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen

- Mittels Mail, elektronischer Schnittstelle oder Download über Kundenportal.

E-Rechnung und Vorsteuerabzug

- Vorsteuerabzug nur bei ordnungsgemäßer elektronischer Rechnung

E-Rechnung auch bei Vereinen



Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland

PDF A-3

Umwandlung in XML-Format

Franz Freitag GmbH • Kleiner Weg 3 • Frankfurt

Max Müller
Musterweg 2
Musterstadt

02.02.2016

Rechnung 123

Anzahl	Gegenstand	Betrag	Gesamt
7	Leisten	1,50 €	10,50 €
Summe			10,50 €
MwSt			2,00 €
Endsumme			<u>12,50 €</u>

```
<Absender>  
  < Name >  
  < Straße >  
  < Ort >  
< Empfänger >  
  < Name >  
  < Straße >  
  < Ort >  
< Rechnungsdaten >  
  < Datum >  
  < Rechnungsnummer >  
  < Anzahl >  
  < Gegenstand >  
  < Betrag >  
  < Gesamt >  
  < Summe >  
  < MwSt >  
  < Endsumme >
```

Allein geht`s,
gemeinsam geht`s besser



Planmäßige Zusammenarbeit mit weiteren gemeinnützigen Vereinen

Verein A
Handball

Verein B
Handball

Verein C
Handball

Handball**S**piel**G**emeinschaft
BGB-Gesellschaft
Gesellschaftsvertrag
Verbandsrecht beachten

Planmäßige Zusammenarbeit mit weiteren gemeinnützigen Vereinen

Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke § 57 Abs. 3 AO

- auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.

Verein A



Spielgemeinschaft

Verein B

Satzung

Zweckbetrieb

Steuervergünstigungen

Übungsleiterpauschale

Der Satzungszweck „Förderung des Sports“ wird verwirklicht insbesondere durch

Die Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Vereinen, insbesondere dem Verein A e. V. und dem Verein B e. V. durch den gegenseitigen Austausch von Trainern und Übungsleitern und die Zurverfügungstellung von Sportflächen.



Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sind elektronische Aufzeichnungssysteme durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen.

Die Meldepflicht für elektronische Registrierkassen kommt zum 01.01.2025. Das wird ein Thema für Vereine und Verbände. Wir warten noch auf das Formular(!) und weitergehende Erläuterungen der Finanzverwaltung.

Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit wird über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle **ab dem 1. Januar 2025** zur Verfügung gestellt.

Die Mitteilung von vor dem 1. Juli 2025 angeschafften Kassen-(Systemen) im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV ist bis zum 31. Juli 2025 zu erstatten.

Nähere Informationen sind dem [BMF-Schreiben vom 28. Juni 2024](#) zu entnehmen.

Die EU-Vorgaben sind in der sog. CSR-Richtlinie enthalten (CSR steht für Corporate Sustainability Reporting).

Die Richtlinie sieht vor, dass bestimmte Unternehmen künftig erstmals oder in deutlich größerem Umfang als bislang darüber berichten müssen, welche sozialen und ökologischen Auswirkungen und Risiken ihre Aktivitäten haben.

Nachhaltigkeit beim TSV

Das sind die acht Nachhaltigkeitsziele der UN, für die sich der Sport - und der TSV - vorrangig einsetzt. Weitere Infos zu den Zielen finden Sie [hier!](#)



Ich habe fertig

